



# HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Waschke (SPD) vom 01.11.2012**

**betreffend herkunftssprachlicher Unterricht**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

### **Vorbemerkung der Kultusministerin:**

Zum besseren Verständnis sei der unmittelbaren Beantwortung der Fragen der allgemeine Hinweis vorangestellt, dass der herkunftssprachliche Unterricht sich nicht auf alle Sprachen, sondern auf die Amtssprachen der sog. ehemaligen Anwerbeländer bezieht. Seit dem Schuljahr 1999/2000 wird der herkunftssprachliche Unterricht schrittweise - entsprechend dem Ausscheiden der in diesem Bereich eingesetzten Lehrkräfte aus dem aktiven Dienst - aus der Verantwortung des Landes Hessen in die Verantwortung der Herkunftsländer überführt. Aus diesem Grund wird dieser teilweise von Lehrkräften in Diensten des Landes Hessen, teilweise von Lehrkräften in Diensten der Herkunftsländer erteilt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Leistungen, die im konsularischen herkunftssprachlichen Unterricht erbracht werden, in die hessischen Zeugnisse eingetragen werden?

Für den Unterricht in Verantwortung eines Herkunftslandes gilt nach § 60 Abs. 10 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. 9/11) folgendes:

"Hat eine Schülerin oder ein Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache am herkunftssprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes teilgenommen, erfolgt auf Antrag der Eltern im Abschnitt "Bemerkungen" die Aufnahme unter Angabe des Herkunftslandes, der Wochenstundenzahl und der Bewertung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes erfolgt."

Dies bedeutet, dass der Elternwille ausschlaggebend dafür ist, ob die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht in Verantwortung eines Herkunftslandes im Zeugnis vermerkt wird oder nicht. Wird ein Zeugniseintrag seitens der Eltern befürwortet, ist die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht mit Hinweis darauf, in wessen Verantwortung er erteilt wird, im Zeugnis zu bescheinigen.

Frage 2. Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Wenn ja, wer hat die Dienstaufsicht über diesen Unterricht; sind die Schulleitungen weisungsbefugt; wer bestimmt und kennt die Inhalte des Konsulatsunterrichts?

Lehrkräfte, die im Auftrag von Herkunftsländern herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, stehen in keinem Dienstverhältnis zum Land Hessen. Insofern obliegt dem Land weder die Dienstaufsicht über diese Lehrkräfte noch die unmittelbare Aufsicht über Unterrichtsinhalte.

Sollte der Schulleitung oder den Schulaufsichtsbehörden - sei es durch Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder andere Personen - jedoch bekannt

werden, dass durch eine Lehrkraft in Diensten eines Herkunftslandes im Unterricht Inhalte vertreten werden, die mit dem hessischen Schulrecht nicht vereinbar sind, kann das Hessische Kultusministerium die Durchführung dieses Unterrichts jederzeit untersagen, da es seitens der Herkunftsländer hierauf keinen gesetzlichen Anspruch gibt.

Frage 4. Wenn ja, ist durch die Eintragung der Leistungsbewertung in das hessische Zeugnis der konsularische Unterricht dem vom Land Hessen verantworteten und angebotenen Herkunftssprachlichen Unterricht gleichgestellt?

Da es sich beim herkunftssprachlichen Unterricht um Wahlunterricht handelt, sind nach § 60 Abs. 7 der o.g. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses anstelle von Noten die Vermerke "teilgenommen", "mit Erfolg teilgenommen" und "mit gutem Erfolg teilgenommen" einzusetzen.

Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits erläutert, ist laut § 60 Abs. 10 der o.g. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses bei der Eintragung der Leistungsbewertung in das hessische Zeugnis ausdrücklich darauf hinzuweisen, in wessen Verantwortung er stattfindet. Die Leistungsbewertung erfolgt damit transparent und differenziert.

Wiesbaden, 21. November 2012

**Nicola Beer**